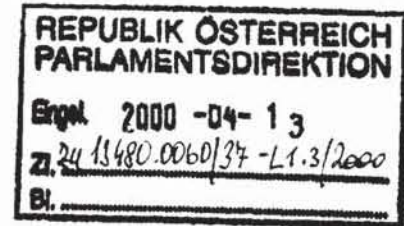


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Republik Österreich
Parlamentsdirektion
zH Dr Erich Saurugger
Dr Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

WW-ST/Ges/SI Mag Zotter

Bearbeiter/in

DW
FAX

2637

2513

Datum

07.04.2000

Betreff:

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes
über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse
in eine Aktiengesellschaft, des Postsparkassengesetzes 1969,
des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes über die
Errichtung des Staatsschuldenausschusses

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zu den Bestimmungen des im
Betreff genannten Gesetzes wie folgt Stellung:

Zu Z 1 § (3) des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen
Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft:

Für die Wettbewerbssituation in ländlichen Regionen hat die PSK eine nicht zu
unterschätzende Bedeutung. Entfiele sie dort als Mitbewerber oder würde sie von einem
Mitbewerber, der in diesem Bereich eine starke Stellung einnimmt, übernommen, würde
dies eine wesentliche Schwächung des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungsbereich in
ländlichen Regionen bedeuten. Diese Überlegungen sind offensichtlich ebenso wenig in
den Entwurf des Gesetzes eingeflossen wie die Synergieeffekte im Vertrieb zwischen Post
AG und PSK AG. Diese erhöhen gegenseitig den Unternehmenswert. Es ist daher nur
ökonomisch folgerichtig, daß der Bund im Rahmen der Privatisierung mindestens einen
Anteil von 25 vH und einer Aktie behält, die er dann der Post AG anbieten kann.

Ebenso vermißt wird die Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der PSK als
„Hausbank“ des Bundes und ihrer Stellung als Clearingstelle im Zahlungsverkehr. Die PSK
muß daher in die Lage versetzt werden, diese Funktionen auch weiter erfüllen zu können.

Prinz-Eugen-Straße 20-22, A-1041 Wien, Postfach 534, Telefon (0222) 501 65

Erst dadurch kann sowohl betriebswirtschaftlichen als auch volkswirtschaftlichen Überlegungen (wettbewerbspolitische Bedingungen und Versorgung der Bevölkerung mit finanzwirtschaftlicher Infrastruktur) Genüge getan werden.

Angesichts der Fusionswelle, die im europäischen Umfeld, aber auch weltweit zu einer noch nie da gewesenen Konzentration vor allem im Finanzdienstleistungsbereich führt, ist es verwunderlich, daß der Entwurf keinerlei Ansätze bietet, wie bei einem Verkauf in Form einer gänzlichen Übernahme durch ein ausländisches Unternehmen die Eigenständigkeit und wichtige Funktionen der Zentrale in Österreich zu halten wären. Neben dem unmittelbaren Effekt für das betroffene Unternehmen und seine Mitarbeiter wären auch unternehmensbezogene Dienstleister in Österreich von einem Abzug der Unternehmenszentrale betroffen.

Da davon auszugehen ist, daß bei der Bewertung der zum Verkauf stehenden Anteile der PSK AG auch das durchschnittliche Branchen-KGV in die Ermittlung des Wertes der Aktien einfließt, ist beim Timing des Verkaufs auf jeden Fall auch auf die Verfassung des österreichischen Kapitalmarktes Rücksicht zu nehmen, der seit Jahresbeginn – absolut, aber vor allem auch relativ zu vergleichbaren europäischen Börsen – massiv an Boden verloren hat.

Zu Z 5 § 7:

Aus Sicht der betroffenen Bediensteten erscheinen vor allem zwei Punkte als nicht vertretbar. Dabei handelt es sich um die Arbeitskräfteüberlassung an den Rechtsnachfolger und den geplanten Entfall des Gleichbehandlungsgesetzes für die Arbeitnehmer für die PSK. Die beiden kritisierten Regelungen sind auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz bedenklich.

§ 2 Abs 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bestimmt, daß ein Arbeitnehmer, und zwar auch ein solcher des Bundes, nur mit seiner Zustimmung einem anderen Arbeitgeber zur Verwendung zugewiesen werden darf.

Dieser Grundsatz wurde bereits bei der Ausgliederung der PSK durchbrochen, indem die bisherigen Bundesbediensteten sich damit abfinden mußten, auf Dauer der PSK AG zur Dienstleistung zugewiesen zu werden.

Nunmehr soll aber durch die in § 7 Abs 1 Postsparkassengesetz vorgesehene Neuerung ein ausschließlich von der PSK AG oder deren Rechtsnachfolger abhängiges Zuweisungsrecht zu jedem anderen Konzernunternehmen der PSK AG oder ihres Rechtsnachfolgers eingeführt werden, und zwar unabhängig von der Tätigkeit. Der Gesetzesentwurf stellt lediglich auf eine Beteiligung von mindestens 25 vH ab und steht damit möglicherweise auch im Konflikt zu den Dienstverträgen.

Ein derartiges Zuweisungsrecht ist einmalig in der österreichischen Arbeitsrechtsordnung, zumal es für die bei der PSK AG verwendeten Bundesbediensteten keinerlei Möglichkeit gibt, rechtliche Schritte gegen eine derartige Zuweisung zu einem anderen Konzernunternehmen zu setzen.

Unbedingt ist bei Fällen des § 7 Abs 1 die Einbeziehung der betrieblichen Interessensvertretung (ZAUS beim BMF) einzufordern.

Durch die Aufhebung des bisherigen § 7 Abs 10 Postsparkassengesetz wird das bisher einheitliche Gleichbehandlungsrecht im Betrieb (Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für alle Beschäftigten) beseitigt.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Ausführung, daß „nach der Privatisierung eine sachliche Rechtfertigung für diese Vorschrift nicht mehr gegeben sei“, ist jedenfalls unrichtig. Eine sachliche Rechtfertigung für die Weitergeltung des Bundes-Gleichbehandlungsrechtes bestünde so lange, solange Bundesbedienstete bei der PSK AG oder deren Rechtsnachfolgerin verwendet werden.

Es ist daher zweckmäßig, die derzeit geltende Rechtslage mittelfristig weiter beizubehalten. Sollte hingegen an der Absicht festgehalten werden, die Geltung des B-GIBG auf die Bundesbediensteten in der PSK AG einzuschränken, wird eine gesetzliche Klarstellung verlangt, daß der dritte Teil des B-GIBG auf die Dienststelle Österreichisches Postsparkassenamt anzuwenden ist.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher mit Nachdruck:

Bei der Veräußerung der PSK-Anteile muß ein Erhalt der PSK sichergestellt sein, und es ist auf die Wettbewerbsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Aus dem oben Gesagten und zwingenden ökonomischen Überlegungen hinsichtlich der Synergieeffekte zwischen der Post AG und der PSK AG im Vertrieb ergibt sich, daß der Bund im Rahmen der Privatisierung mindestens einen Anteil von 25 vH und einer Aktie behält, die er dann der Post AG anbieten kann. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz festgehalten werden.

Die Lösung der Arbeitskräfteüberlassung wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil sie den Bestimmungen des AÜG nicht genügt; die Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung (ZAUS beim BMF) wird eingefordert.

Zumindest mittelfristig – solange Bundesbedienstete dem Rechtsnachfolger überlassen werden – wird dringend eine Klarstellung gefordert, daß der dritte Teil des B-GIBG auf die Dienststelle Österreichisches Postsparkassenamt anzuwenden ist.

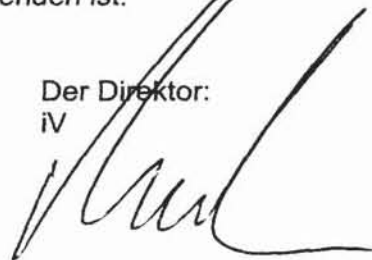
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iV



Mag Werner Muhm